

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Kohlmeier (SPD)**

vom 06. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. August 2019)

zum Thema:

Umsetzung Mobilitätsgesetz – Nachfrage zur Drucksache 18/20169

und **Antwort** vom 21. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Aug. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20470

vom 6. August 2019

über Umsetzung Mobilitätsgesetz – Nachfrage zur Drucksache 18/20169

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist jedoch bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In der Beantwortung der Anfrage ist vermerkt, dass der letzte Monitoringbericht zur Umsetzung des Nahverkehrsplans mit Stand 20.02.2017 erarbeitet worden sei. Wo ist der aktuelle Monitoringbericht auf der Homepage zu finden?

Antwort zu 1:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 der DS 18/20169 ausgeführt, stehen „Beide Dokumente sowie die ergänzenden Anlagen zum Nahverkehrsplan ... unter https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/oepnv/nahverkehrsplan/de/download_s.shtml zum Download zur Verfügung.“

Frage 2:

Ist der Senat mit dem Fortschritt der Umsetzung des Nahverkehrsplans für 2019-2023 zufrieden?

Antwort zu 2:

Ja. Seit Beschluss des Senats zum Nahverkehrsplan sind etwas mehr als fünf Monate der Gesamtlaufzeit von fünf Jahren vergangen. Absolute Priorität der Umsetzung hat derzeit die Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplans in den anstehenden Verkehrsvertragsverhandlungen mit der BVG sowie in der Vorbereitung von wettbewerblichen Vergabeverfahren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Frage 3:

Wie viele neue Busse sowie S- und U-Bahnen werden zukünftig in Berlin eingesetzt werden (Aufschlüsselung nach Verkehrsmittel, Phase im Kaufprozess, geplantem Einsatzstart und konkreter Verkehrslinie)?

Antwort zu 3:

Durch die Vergabe des Teilnetzes Ring/Südost ist der Einsatz von insgesamt 382 neuen S-Bahn-Wagen der Baureihen 483 und 484 auf den Linien S41, S42, S46, S47 und S8 in Berlin und im Berliner Umland mit einem Einsatzstart der ersten Wagen am 01.01.2021 vertraglich vereinbart.

Perspektivisch ist auch auf den übrigen S-Bahn-Linien in den Teilnetzen Stadtbahn und Nord-Süd der Einsatz von Neufahrzeugen vorgesehen. Geplant ist die Beschaffung von 602 Viertelzügen (mit der Option um Aufstockung um weitere Viertelzüge), die nach aktueller Planung zwischen den Jahren 2026 und 2033 schrittweise zum Einsatz gelangen sollen. Das entsprechende Vergabeverfahren für diese Leistungen beginnt voraussichtlich Ende dieses Jahres.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bereich U-Bahn:

Die Beschaffung der Baureihen J (Großprofil) und JK (Kleinprofil) umfasst eine Rahmenvertragsmenge von bis zu 1.500 U- Bahnwagen. Diese werden je nach Profil:

- Baureihe J - Linien U5 bis U9 sowie
- Baureihe JK - Linien U1 bis U4

auf den entsprechenden U-Bahnlinien zum Einsatz im Fahrgastverkehr kommen können.

Bereich Bus:

Bis 2022 werden wir rund 920 neue Diesel-Busse beschaffen und zum Einsatz bringen. Bis 2030 ist die Beschaffung von rund 1900 Elektro-Bussen geplant.

Der Bestand an Elektro-Bussen für 2019 ist mit 30 Stück fixiert, welche auf der neuen Linie 300 zum Einsatz kommen. Sukzessive werden weitere Linien mit E-Bussen bedient werden, je nach Ausmusterungsstand und gewonnenen Erfahrungswerten.“

Frage 4:

In der Beantwortung der Anfrage vermerkt der Senat, dass es in einigen Außenbezirken keine gleichwertigen Angebote des ÖPNV im Vergleich zur Innenstadt gibt. Wenn der Nahverkehrsplan so wie gedacht umgesetzt wird, ist das Mobilitätsangebot des ÖPNV in den Innen- und Außenbezirken dann gleichwertig im Sinne des MobG?

Antwort zu 4:

Die in Satz 1 der Frage getätigte Aussage stammt nicht vom Senat und ist auch sachlich nicht zutreffend. Wie in der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage 18/20169 erläutert, bestehen Defizite nur in Teilbereichen von Bezirken hinsichtlich des Vorhandenseins von Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im 10-Minuten-Takt. Diese Defizite sind aber regional beschränkt und betreffen in keinem Fall einen ganzen Außenbezirk.

Der Senat strebt mit Umsetzung der im Nahverkehrsplan enthaltenen Maßnahmen die Gleichwertigkeit des ÖPNV-Angebots entsprechend der Vorgaben des Mobilitätsgesetzes an.

Frage 5:

Zu welchem Zeitpunkt ist eine Gleichwertigkeit des Mobilitätsangebots gemäß gesetzlicher Vorgabe im MobG in den Innen- und Außenbezirken erreicht (Aufschlüsselung nach Maßnahme und Bezirk)?

Antwort zu 5:

Eine maßnahmenspezifische oder bezirkswise Aufschlüsselung aller Angebotsmaßnahmen im Busverkehr (z.B. zur linienweisen Ausweitung des 10-Minuten-Taktes) im Zeitraum des nächsten BVG-Verkehrsvertrages liegt nicht vor und wäre auch nicht sachgerecht, da der Busverkehr sich dann nicht dynamisch an verändernde Verkehrsverhältnisse anpassen könnte. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Angebotsverbesserung in den einzelnen Bezirken ist schrittweise grundsätzlich innerhalb der Laufzeit der im Nahverkehrsplan abgeschlossenen Verkehrsverträge vorgesehen.

Frage 6:

Wie beeinflusst eine verspätete Bereitstellung von Verkehrsmitteln die Umsetzung des Mobilitätsgesetzes zur Gleichwertigkeit des Mobilitätsangebots in den Innen- und Außenbezirken (Aufschlüsselung nach Verkehrsmittel, Einsatzplan und Bezirk)?

Antwort zu 6:

Eine derartige Übersicht existiert nicht. Im Falle einer Nichterbringbarkeit vertraglich vereinbarter Verkehrsleistungen stimmt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV und SPNV mit dem jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen den Umgang mit verminderter Ressourcenverfügbarkeit ab. Da hiervon sowohl Innen- wie Außenbezirke betroffen sein könnten, kann keine pauschale Aussage auf die Gleichwertigkeit des Mobilitätsangebots nach Mobilitätsgesetz abgeleitet werden.

Frage 7:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 7:
Nein.

Berlin, den 21.08.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz